

Zustimmung der Stadt Cottbus gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W-N/49, 38/69

Zusammenfassung Prüfergebnis

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage nachfolgender Unterlagen:

1. Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom März 2005 einschließlich Begründung und Umweltbericht
2. Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (MLUR/SenStadt)
3. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit

Stand des Planverfahrens:

- | | | | |
|----|------------|---|---|
| 1. | 23.11.2004 | frühzeitige Beteiligung Träger öffentliche Belange/ Verwaltung | Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1– Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme |
| 2. | 16.12.2004 | Landesplanerische Stellungnahme | Mitteilung der Ziele und sonstiger Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 16.12.2004 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg |
| 3. | 10.02.2005 | frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 |
| 4. | 27.04.2005 | Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes | Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Billigung des Entwurfes zum Bebauungsplan, der Begründung und des Umweltberichtes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes |

Planzeichnung:

Der Verlauf der Straßenführung und die Angaben zur Fläche ergeben sich eindeutig aus dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses vom April 2005. Mit Ausnahme der städtischen Flurstücke 166 und 309 der Flur 45 (Garagenkomplex) erfolgt keine Inanspruchnahme von bebauten Grundstücken. Die Planunterlage gibt die Lage der Grundstücke geometrisch einwandfrei und vollständig wieder.

Verfügbarkeit der Grundstücke:

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die für die Realisierung der Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden sollen, befinden sich im Eigentum der Stadt.

Der Prüfungsumfang durch die Gemeinde bezieht sich auf die Einhaltung der in § 1 Abs. 4 bis 7 genannten Anforderungen (§ 125 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB).

§ 1 Abs. 4 BauGB

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (MLUR/SenStadt) hat mit Schreiben vom 16.12.2004 die Ziele der Landesplanung und Raumordnung mitgeteilt und bestätigt, dass die Planungsziele der Stadt den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen entsprechen. Erfordernisse der Raumordnung stehen den städtischen Planungszielen nicht entgegen.

§ 1 Abs. 5 BauGB

Die Bauleitpläne sollen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewähren ...

Die Schließung des Mittleren Ringes und die Anbindung der Burger Chaussee entspricht den Vorgaben des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Cottbus. Damit soll die Anbindung und Erschließung des nordwestlichen Stadtgebietes – Bereich des Flugplatzes Cottbus-Nord, Entwicklungsbereich der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne, Bereich Stadtfeld/BTU, gewährleistet und die Voraussetzungen zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr, insbesondere der Achse Bahnhofstraße, Karl-Marx-Straße, Sielower Landstraße, geschaffen werden.

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus und den Zielen des BEP Cottbus-Stadtfeld.

Die Maßnahme stellt einen ausgleichsbedürftigen Eingriff in die Landschaft und Natur dar. Der Eingriff ist nicht vermeidbar. Der Eingriff wird innerhalb des Plangebietes durch die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeglichen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde gem. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt

§ 1 Abs. 6 BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

Durch die Entlastung der Cottbuser Innenstadt vom Durchgangsverkehr wird eben dort eine Verbesserung der Lebenssituation hinsichtlich der durch den Verkehr bedingten Immissionsbelastungen (z. B. Lärm und Feinstaub) erreicht.

Das Vorhaben berücksichtigt den im Plangebiet vorhandenen internationalen Radfernwanderweg.

Durch das Vorhaben wird die Erreichbarkeit der im Umfeld der Stadt vorhandenen Naturräume und Naherholungsgebiete sowie der im nordwestlichen Stadtbereich befindlichen Sport- und Freizeitangebote verbessert.

Durch die dem Vorhaben zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden die im Umfeld vorhandenen Bezüge, wie z. B. alleeartiges Straßenbegleitgrün aufgegriffen und fortgesetzt.

Das Vorhaben berührt oder beeinflusst keine Schutzgebiete. Des Weiteren sind keine besonderen Konflikte mit dem Artenschutz feststellbar. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die unter Punkt 8 genannten Belange wurden bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt bzw. werden nicht tangiert (Land- und Forstwirtschaft / Rohstoffvorkommen).

Das Vorhaben dient hauptsächlich der Verbesserung der städtischen Verkehrsinfrastruktur und dient der Umsetzung der Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Cottbus.

Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Das Vorhaben dient unmittelbar der besseren Anbindung des ehemals militärisch genutzten Flugplatzes Cottbus und des Areals der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne und verbessert dadurch die Nachnutzungsmöglichkeiten dieser Flächen erheblich.

§ 1 Abs. 7 BauGB

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Cottbus im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Anlage 4

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen sind in der Anlage 3 zur Vorlage zusammengefasst. Im Beteiligungsverfahren wurden keine, den städtischen Planungszielen entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange vorgebracht.

Erklärung, wonach für das Plangebiet keine rechtsverbindlichen Planungen vorliegen

Für den Bereich der Erschließungsanlage, welche Gegenstand der Prüfung ist, liegt kein verbindliches städtebauliches Planungsrecht bzw. Planfeststellung nach dem Fachplanungsrecht vor. Entsprechend der ergänzten Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde (Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Dezernat 24 Luftfahrt) ist infolge der Eingrenzung für die beabsichtigte Anlage und den Betrieb eines zivilen Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord der Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine nach Fachrecht gewidmete Verkehrsfläche mehr und kann durch die kommunale Bauleitplanung überplant werden.

Die geplante Erschließungsmaßnahme befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W-N/49, 38/69.

Einverständnis der Grundstückseigentümer

Die Grundstücke, die für die Herstellung der Verkehrsfläche ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, befinden sich in Eigentum der Stadt Cottbus.